

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*



Geschäftsordnung des Bündnisses der Partnerschaft für Demokratie Wetterau

I: Präambel:

Mit Beginn der neuen Förderperiode des Programms „Demokratie leben!“ des Bundesfamilienministeriums zum 01.01.2025 ist ein Bündnis einzurichten. Dieses Bündnis gibt sich eine Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben, Arbeitsweise, Verpflichtungen und die Zusammenarbeit untereinander, mit federführendes Amt, wie der Koordinierungs- und Fachstelle.

Das Bündnis ist das zentrale Gremium der Partnerschaft für Demokratie, welches als breiter Zusammenschluss aller relevanten demokratischen zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure in einem durch das federführende Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle organisierten partizipativen Prozess entsteht. Das Bündnis muss stets mehrheitlich mit stimmberechtigten, zivilgesellschaftlichen Organisationen besetzt sein. Diese Organisationen sind im Sinne des Bundesprogramms Organisationen, Institutionen und Initiativen, die aktiv die Ziele des Bundesprogramms verfolgen und für ein gleichberechtigtes, inklusives und vielfältiges Zusammenleben eintreten. Sie arbeiten gemeinwohlorientiert und ohne Gewinnerzielungsabsicht. Auch das Jugendforum/Jugendliche müssen personell angemessen und stimmberechtigt vertreten sein.

II: Zusammensetzung und Aufgaben des Bündnisses:

Das Bündnis setzt sich zusammen aus Vertretungen von Initiativen, Vereinen, Organisationen und Bürgerbündnissen, sowie Ämtervertretungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich in den Vertretungen die Breite der Zivilgesellschaft widerspiegelt. Es ist ein regelmäßig tagendes Gremium und versteht sich als Netzwerk. Es wird im Vergleich zum Begleitausschuss ausgebaut und besteht aus maximal 30 vertretenen Organisationen/Initiativen/Bündnissen.

Jede im Bündnis vertretene Organisation kann in eigenem Ermessen eine ständige Vertretung benennen die das Mitglied vertritt. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Vertretung über die jeweiligen Sachstände auf dem Laufenden zu halten.

Aufgaben des Bündnisses:

- Strategische Planung der Partnerschaft für Demokratie in Kooperation mit der Koordinierungsstelle und dem federführenden Amt.
- Unterstützung bei der Erstellung einer Situations- und Ressourcenanalyse zur Identifizierung der lokalen und regionalen Herausforderungen und hieraus zu entwickelnder bedarfsorientierter Handlungsziele.
- Entscheidung über eine Förderung der eingereichten Einzelmaßnahmen. Hierbei hat jede im Bündnis vertretene Organisation eine Stimme.

- Beratung und Unterstützung der Koordinierungsstelle bei Bedarf in den Bereichen Umsetzung, Fortschreibung und fachlich inhaltlich.
- Geeignete Information des jeweils eigenen Netzwerkes über die Arbeit der Partnerschaft für Demokratie und der Bündnispartner und -partnerinnen.
- Unterstützung und Mitwirkung beim einmal jährlich stattfindenden Vernetzungstreffen (Demokratiekonferenz).

III: Arbeitsmodalitäten des Bündnisses:

1. Die Mitglieder verpflichten sich sowohl der Verschwiegenheit, der Wahrung der Gesetze und der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung.
2. Innerhalb des Bündnisses sind alle Mitglieder gleichberechtigt. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit. Mögliche Konflikte werden sachlich und bei Bedarf mit Unterstützung eines Coaches besprochen. Handlungsleitend ist hierbei der respektvolle Umgang der einzelnen Mitglieder untereinander. Die Mitwirkung im Ausschuss ist unentgeltlich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt vor, wenn das Mitglied gegen die Interessen oder die Ziele des Förderprogramms verstößt. Im Bündnis nicht aufgenommen werden Personen aus oder von Organisationen, die als Verdachtsfall oder gesichert extremistischen Organisationen zugehörig sind oder durch extremistische, rassistische oder andere menschenbezogene Gruppenfeindlichkeit aufgefallen sind. Hierzu gehören auch Äußerungen in der Öffentlichkeit wie jeglicher Form von digitalen Medien. Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Beratung im Bündnis. Das Bündnis ist auf die respektvolle und sachliche Diskussion seiner Fragestellungen angewiesen.
4. Sollte ein Mitglied oder seine Vertretung an den terminierten Bündnistreffen drei Mal unentschuldig fehlen, gilt dies als Austritt des jeweiligen Bündnispartners.
5. Die Einladungen zu den Sitzungen werden per Email zugestellt.
6. Die Organisation der Treffen, einschließlich Einladung, Organisation der Moderation und Nachbereitung (Ergebnisprotokolle), obliegt der Koordinierungsstelle und dem Federführenden Amt. Sie legen die Tagesordnung fest. Diesbezügliche Anträge sind bei der Koordinierungsstelle/dem Federführendem Amt einzureichen. Die Koordinierungsstelle/das Federführende Amt sind verpflichtet Anträge der Mitglieder auf die nächstmögliche Tagesordnung zu setzen.
7. Das Bündnis trifft sich regelmäßig nach Vereinbarung, in der Regel jedoch mindestens viermal jährlich. Es ist mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Projektantragsteller sind von der Abstimmung über ihr eigenes Projekt ausgeschlossen und verlassen bei Treffen in Präsenz während der Abstimmung den Raum. Bei digitalen Abstimmungen haben sie kein Stimmrecht.
8. Es werden mindestens vier Jahrestermine im Voraus festgelegt. Erforderliche Sondersitzungen werden bedarfsorientiert vereinbart. Die Tagesordnung geht allen Mitgliedern und deren Vertretungen in der Regel zwei Wochen, spätestens aber drei Tage vor der Sitzung zu. Gleiches gilt für entscheidungsrelevante Unterlagen wie z.B. Anträge.
9. Projektanträge werden in den Treffen, alternativ digital, entschieden. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder über eine Förderung. Für eine digitale Abstimmung wird eine Frist von einer Woche gesetzt. Danach eingehende Abstimmungen werden nicht mehr berücksichtigt. Hat ein Bündnismitglied Beratungs- oder Informationsbedarf zu einem gestellten Antrag, wendet es sich an die Koordinierungsstelle.

10. In der Antragsphase verpflichten sich alle Mitglieder des Bündnisses gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Projektinhalte. Die Kostenkalkulationen sind grundsätzlich nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.
11. Die Änderung dieser Geschäftsordnung ist mit einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder möglich.

IV: Einzelmaßnahmen – Antragsverfahren und Bewertung

Anträge durch Projektträger können jederzeit gestellt werden. Grundsätzliche Voraussetzung für einen Projektantrag ist eine vorherige Beratung durch die jeweilige Ansprechperson der Koordinierungsstelle. Die Koordinierungsstelle berät die Antragstellenden und prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit des Projektes. Sie spricht gegenüber dem Bündnis eine Förderempfehlung aus.

Antragsunterlagen sind ausschließlich über die Koordinierungsstelle direkt anzufordern.

Das Bündnis entscheidet auf Basis des ordnungsgemäß eingereichten Antrages und der Einschätzung der Koordinierungsstelle.

Im Einzelfall besteht die Möglichkeit für einen Projektträger, seinen Antrag im Rahmen einer Bündnissitzung zu präsentieren, sowie für Fragen zur Verfügung zu stehen. Der Zeitrahmen ist begrenzt auf 15 Minuten. Die Einladung eines Trägers erfolgt auf Wunsch des Bündnisses oder auf Empfehlung der Koordinierungsstelle. Ein Anspruch hierauf besteht für den Projektträger nicht.

V: Begleitung und Projektrealisierung

Die Koordinierungsstelle ist nach Möglichkeit auf den genehmigten Einzelmaßnahmen vor Ort. Sie berichtet dem Bündnis bei Bedarf über den Ablauf und mögliche Besonderheiten zur Einzelmaßnahme.

Die Koordinierungsstelle ist verpflichtet, die Einzelmaßnahmen zu begleiten, eigene Aktionen auf Veranstaltungen durchzuführen, bzw. eigene Veranstaltungen als Partnerschaft zu initiieren und umzusetzen. Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit, der Bekanntmachung des Programms sowie des unmittelbaren Kontaktes zu Bürgerinnen und Bürgern auf niedrigschwelliger Ebene. Hierbei wird sie nach Möglichkeit von einzelnen Bündnispartnern unterstützt bzw. erhält Hilfestellung.

VI: Mitglieder des Bündnisses:

Die Mitglieder des Bündnisses sind in einer jeweils aktuellen Anlage mit dem Protokoll der Treffen zu führen. Änderungen werden den Mitgliedern umgehend bekannt gegeben. Persönliche Kontaktdaten einzelner oder aller Bündnismitglieder unterliegen dem Datenschutz und sind nur nach Rücksprache und mit Einverständnis der jeweiligen Person weiter zu geben.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Begleitausschusses und der Bündnisinteressierten am 10.12.2024 zum 01.01.2025 in Kraft.